Deutscher Bundestag **Drucksache 17/9217**

17. Wahlperiode 29. 03. 2012

Beschlussempfehlung und Bericht

des Innenausschusses (4. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 17/8987 –

Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung eines Nationalen Waffenregisters (Nationales-Waffenregister-Gesetz – NWRG)

A. Problem

Mit dem Gesetz wird Artikel 4 Absatz 4 der Richtlinie 91/477/EWG des Rates über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen (ABl. L 256 vom 13.9.1991, S. 51), der durch die Richtlinie 2008/51/EG (ABl. L 179 vom 8.7.2008, S. 5) neu gefasst worden ist (EU-Waffenrichtlinie), umgesetzt. Nach dieser Vorschrift haben die Mitgliedstaaten dafür Sorge zu tragen, dass bis spätestens 31. Dezember 2014 ein computergestütztes zentral oder dezentral eingerichtetes Waffenregister eingeführt und stets auf dem aktuellen Stand gehalten wird, in dem jede unter die Richtlinie fallende Waffe registriert ist, und das den zuständigen Behörden den Zugang zu den gespeicherten Daten gewährleistet.

Bereits mit § 43a des Waffengesetzes wurde ein erster Schritt zur Umsetzung der Vorgaben des Artikels 4 Absatz 4 der EU-Waffenrichtlinie in nationales Recht getan. Der Gesetzgeber ist hierbei sowohl in zeitlicher als auch in sachlicher Hinsicht über die Mindestvorgaben der EU-Waffenrichtlinie hinausgegangen: Zum einen ist das Waffenregister früher zu errichten, nämlich bereits bis zum 31. Dezember 2012. Zum anderen fordert § 43a des Waffengesetzes in sachlicher Hinsicht, dass insbesondere Daten zu Schusswaffen, deren Erwerb und Besitz der Erlaubnis bedürfen, sowie dass Daten von Erwerbern und Überlassern dieser Schusswaffen elektronisch auswertbar zu erfassen und auf aktuellem Stand zu halten sind.

B. Lösung

Beschränkungen des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung bedürfen einer verfassungsgemäßen gesetzlichen Grundlage. Diese wird mit dem vorliegenden Gesetz in Erfüllung des Auftrags aus § 43a des Waffengesetzes bereichsspezifisch geschaffen.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Dem Bund entstehen Kosten für die Errichtung der Zentralen Komponente beim Bundesverwaltungsamt (Registerbehörde). Dabei sind bereits realisierte Systemkomponenten beim Bundesverwaltungsamt zu nutzen, so dass Synergieeffekte erzielt werden. Die erforderlichen Errichtungskosten für das Nationale Waffenregister belaufen sich voraussichtlich auf rund 1 750 000 Euro.

Bisher stehen dem Bundesverwaltungsamt für den Aufbau (Konzept- und Planungsphase) des Nationalen Waffenregisters sieben Planstellen/Stellen zur Verfügung. Für den Betrieb ab dem Jahr 2013 werden dauerhaft zusätzlich 20 Planstellen/Stellen benötigt. Die zusätzlichen jährlichen Personalkosten belaufen sich ab dem Jahr 2013 auf ca. 1 266 000 Euro. Die jährlichen Kosten für Wartung und Weiterentwicklung der Anwendung betragen rund 390 000 Euro.

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen für die Anpassung von vorhandenen Softwarelösungen einmalige Kosten, die angesichts der unterschiedlichen Gestaltung der jeweiligen Fachverfahren nicht beziffert werden können, jedoch den Betrag von ca. 1 500 Euro je Behörde nicht übersteigen sollten. Zusätzliches Personal ist nicht erforderlich.

Dem stehen Einsparungen gegenüber, die insbesondere aus dem Modernisierungsschub für das gesamte Waffenwesen resultieren. So sind viele Geschäftsprozesse durch das Nationale Waffenregister ausschließlich IT-gestützt abzuwickeln.

Der erforderliche Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 06 ausgeglichen werden.

E. Erfüllungsaufwand

1. Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger

Für den Bürger werden zwei Vorgaben eingeführt, deren Befolgung drei bzw. 25 Minuten je Fall erfordert.

2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft werden zwei Informationspflichten neu eingeführt und keine Informationspflichten geändert oder abgeschafft. Die Mehrkosten beziffern sich insgesamt auf ca. 2 300 Euro jährlich. Weitere Vorgaben werden nicht eingeführt.

3. Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Die Schaffung des Nationalen Waffenregisters ist mit einer Reihe von Vorgaben für die Verwaltung verbunden. Der kommunalen Verwaltung entstehen dabei einmalige Kosten von rund 2,6 Mio. Euro und der Bundesverwaltung von 1,75 Mio. Euro.

Der Bundesverwaltung entstehen jährliche Kosten von 1,833 Mio. Euro und den Landesverwaltungen jährliche Kosten in Höhe von rund 0,823 Mio. Euro.

Auf die Kommunen kommen jährliche Kosten von rund 125 000 Euro zur Erfüllung der neuen gesetzlichen Vorgaben zu, denen eine Entlastung von rund 87 000 Euro durch Verfahrensvereinfachung gegenüberstehen.

F. Weitere Kosten

Keine.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/8987 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt gefasst:

   In der Überschrift zu § 10 werden die Wörter „Zollbehörden sowie“ durch die Wörter „Zollbehörden, Steuerfahndung sowie“ ersetzt.

2. § 3 Nummer 14 wird wie folgt geändert:

   Die Angabe „§§ 29 bis 31“ wird durch die Angabe „§§ 29 und 31“ ersetzt.

3. § 4 Absatz 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

   Die Wörter „Erlaubnis und das Erlaubnisdokument“ werden durch die Wörter „Erlaubnisse, Ausnahmen, Anordnungen, Sicherstellungen, Einziehungen, Verwertungen oder Waffenverbote, einschließlich der jeweiligen Dokumente“ ersetzt.

4. § 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

   Die Angabe „Nummer 5 bis 7“ wird durch die Angabe „Nummer 4 bis 6“ ersetzt.

5. § 10 wird wie folgt gefasst:

   a) In der Überschrift werden die Wörter „Zollbehörden sowie“ durch die Wörter „Zollbehörden, Steuerfahndung sowie“ ersetzt.

   b) In Nummer 5 wird am Ende das Wort „sowie“ gestrichen und wird danach folgende Nummer 6 eingefügt:

      „6. den mit der Steuerfahndung betrauten Dienststellen der Landesfinanzbehörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach der Abgabenordnung; Nummer 4 Buchstabe a und b gilt entsprechend, sowie“.

   c) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 7.

6. § 11 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

   a) Die Sätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

      „Der Verwendungszweck ist anzugeben. Die ersuchende Stelle hat den Grund ihres Übermittlungsersuchens aktenkundig zu machen.“

   b) Satz 4 wird gestrichen.

7. § 18 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

   a) In Nummer 3 wird die Angabe „6“ durch die Angabe „5“ ersetzt.

   b) In Nummer 8 wird die Angabe „5“ durch die Angabe „6“ ersetzt.

Berlin, den 28. März 2012

Der Innenausschuss

Wolfgang Bosbach
Vorsitzender

Günter Lach
Berichterstatter

Gabriele Fograscher
Berichterstatterin

Frank Tempel
Berichterstatter

Serkan Tören
Berichterstatter

Wolfgang Wieland
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Günter Lach, Gabriele Fograscher, Frank Tempel, Serkan Tören und Wolfgang Wieland

I. Zum Verfahren

1. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 17/8987** wurde in der 168. Sitzung des Deutschen Bundestages am 22. März 2012 an den Innenausschuss federführend sowie an den Sportausschuss und den Rechtsausschuss zur Mitberatung überwiesen.

2. Voten der mitberatenden Ausschüsse

Der **Sportausschuss** hat in seiner 49. Sitzung am 28. März 2012 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 17(4)472 empfohlen.

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner 79. Sitzung am 28. März 2012 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

3. Beratungen im federführenden Ausschuss

Der **Innenausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 70. Sitzung am 28. März 2012 abschließend beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE., den Gesetzentwurf in der Fassung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 17(4)472 anzunehmen.

Zuvor wurde der Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 17(4)472 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. angenommen.

Die Stellungnahme des Parlamentarischen Beirats für nachhaltige Entwicklung auf Ausschussdrucksache 17(4)468 hat bei den Beratungen vorgelegen.

II. Zur Begründung

Zur Begründung wird allgemein auf Drucksache 17/8987 hingewiesen. Die vom Innenausschuss auf Grundlage des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 17(4)472 empfohlenen Änderungen begründen sich wie folgt:

Zu den Nummern 2, 3 und 4 (§ 3 Nummer 14, § 4 Absatz 1 Nummer 3, § 6 Absatz 1)

Diese Änderungsanträge nehmen Bezug auf die Stellungnahme des Bundesrates, Nummer 1, 2 und 3 vom 10. Februar 2012 – Bundesratsdrucksache 849/11 (Beschluss) – denen die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates am 14. März 2012 zugestimmt hat. Es handelt sich um redaktionelle Klarstellungen.

Zu den Nummern 1 und 5 (Inhaltsverzeichnis, § 10)

Diese Änderungsanträge nehmen Bezug auf die Stellungnahme des Bundesrates, Nummer 5 vom 10. Februar 2012 – Bundesratsdrucksache 849/11 (Beschluss) – dem die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates am 14. März 2012 mit geringen Änderungen zugestimmt hat.

Die den Landesfinanzbehörden einzuräumende Abfragemöglichkeit zur Eigensicherung nach Nummer 4 Buchstabe b hat wie in § 10 Nummer 4 und Nummer 5 NWRG subsidiär zu § 10 Nummer 4 Buchstabe a NWRG zu sein. Die Bezifferung der Gliederung wird redaktionell angepasst.

Zu Nummer 6 (§ 11 Absatz 1)

Dieser Änderungsantrag nimmt ebenfalls Bezug auf die Stellungnahme des Bundesrates Nummer 8 vom 10. Februar 2012 – Bundesratsdrucksache 849/11 (Beschluss) – dem die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates am 14. März 2012 teilweise zugestimmt hat.

Am Erfordernis der Begründung von Übermittlungsersuchen gegenüber der Registerbehörde soll nicht weiter festgehalten werden. Stattdessen ist bei einem Übermittlungsersuchen ein Verwendungszweck anzugeben. Das ist auch in § 13 Absatz 4 Satz 3 NWRG vorgesehen und bei anderen Registern üblich (§ 8 Absatz 1 Gesetz zur Errichtung einer Visa-Warndatei; § 10 Absatz 1 Satz 2 Gesetz über das Ausländerzentralregister). Weiterhin ist, um die datenschutzrechtliche Kontrolle effektiv auszugestalten, die ersuchende Stelle verpflichtet, die zu einer Abfrage führenden tatsächlichen und rechtlichen Erwägungen, aus denen sich die in § 10 NWRG genannten Voraussetzungen ergeben (Grund des Übermittlungsersuchens), aktenkundig zu machen.

Es soll daran festgehalten werden, dass die Registerbehörde prüfen soll, ob das Übermittlungsersuchen im Rahmen der in § 10 NWRG genannten Aufgaben der ersuchenden Stelle liegt. Denn nicht jede gesetzliche Aufgabe der in § 10 NWRG benannten Stellen berechtigt auch zu einer Abfrage im Nationalen Waffenregister. Beispielsweise dürfen die Gerichte nach § 10 Nummer 2 NWRG ein Ersuchen nur für Zwecke der Strafrechtspflege stellen. Es ist aber beispielsweise auch gesetzliche Aufgabe der Gerichte, in Zivilsachen zu entscheiden. An diesem Beispiel lässt sich deutlich erkennen, dass sich gesetzlich zugewiesene Aufgaben und die in § 10 NWRG genannten Aufgaben nicht decken.

Zu Nummer 7 (§ 18 Absatz 2)

Es handelt sich um redaktionelle Klarstellungen.

Berlin, den 28. März 2012

Günter Lach	**Gabriele Fograscher**	**Frank Tempel**	**Serkan Tören**	**Wolfgang Wieland**
Berichterstatter	Berichterstatterin	Berichterstatter	Berichterstatter	Berichterstatter



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333